

Ausfertigung*Praxis*

1 U 25/05 Brandenburgisches Oberlandesgericht
2 O 277/05 Landgericht Potsdam



Anlage zum Protokoll vom 28.04.2006

verkündet am 28.04.2006

Gutsche
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Brandenburgisches Oberlandesgericht

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Prof. Dr. John Banhart, Uhlenhorst 27, 14532 Kleinmachnow,

- Verfügungsbeklagter und Berufungskläger -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ermbrecht Rindtorff,
Kurfürstendamm 220, 10719 Berlin -

g e g e n

Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow, vertreten durch den Geschäftsführer Reimund Krüger, Am Fuchsbau 33 c, 14532 Kleinmachnow,

- Verfügungsklägerin und Berufungsbeklagte -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Claus-Hinrich Clausen,
Kurfürstendamm 188/189, 10707 Berlin -

hat der 1. Zivilsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 24. April 2006 durch die Richterin am Oberlandesgericht Feles als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts Potsdam vom 8. September 2005 - Az.: 2 O 277/05 - wird abgeändert. Die einstweilige Verfügung des Landgerichts Potsdam vom 4. Juli 2005 wird aufgehoben; der auf ihren Erlass gerichtete Antrag der Verfügungsklägerin vom 30. Juni 2005 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Verfügungsklägerin zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe**I.**

Die Verfügungsklägerin ist eine 100 %ige Tochter der Gemeinde Kleinmachnow. Sie nimmt den Verfügungsbeklagten, der seit dem 17. Dezember 2003 Mitglied ihres Aufsichtsrates ist, auf Unterlassung einer ihrer Ansicht nach geschäftsschädigenden Äußerung im Internet in Anspruch. Der Verfügungsbeklagte hat als Mitglied der Bürgerinitiative „Wir für Kleinmachnow e. V.“ auf der Internetseite unter der Überschrift „Seeberg - die Verwertung soll beginnen“ u. a. die nachfolgende im Rechtsstreit streitgegenständliche Aussage veröffentlicht:

„Die CDU drängt allerdings auf eine seriöse Vermarktung und hat Ideen von Bürgermeister Blasig verhindert, den Seeberg in die Hand seiner Briefkastenfirma P & E zu geben.“

Auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil wird im Übrigen Bezug genommen.

Das Landgericht Potsdam hat durch den Einzelrichter mit Beschluss vom 4. Juli 2005 die einstweilige Verfügung antragsgemäß erlassen und dem Verfügungsbeklagten untersagt zu behaupten, bei der Verfügungsklägerin handele es sich um eine Briefkastenfirma des Bürgermeisters von Kleinmachnow. Hiergegen hat der Verfügungsbeklagte mit Schriftsatz vom 29. Juli 2005 Widerspruch eingelegt. Mit Urteil vom 8. September 2005 hat das Landgericht

Potsdam die einstweilige Verfügung aufrechterhalten. Auf die Gründe des angefochtenen Urteils wird verwiesen.

Gegen das am 28. September 2005 zugestellte Urteil hat der Verfügungsbeklagte mit Schriftsatz vom 19. Oktober 2005 Berufung eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 7. November 2005 (im Schriftsatz steht versehentlich Oktober) begründet.

Der Verfügungsbeklagte vertritt - wie bereits in I. Instanz - die Ansicht, die inkriminierte Äußerung beinhalte insgesamt ein zulässiges Werturteil im Rahmen einer politischen Auseinandersetzung. Es fehle bereits an objektiv feststellbaren und beweisbaren Merkmalen, die den Begriff „Briefkastenfirma“ ausfüllen. Die Bezeichnung werde in völlig unterschiedlichen Zusammenhängen gebraucht, so dass eine einheitliche Definition nicht festgestellt werden könne. Der Vorwurf eines kriminellen Verhaltens werde durch die Verwendung dieses Begriffs nicht erhoben.

Der Verfügungsbeklagte beantragt sinngemäß,

unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Potsdam vom 8. September 2005 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das erstinstanzliche Urteil. Sie vertritt die Ansicht, es liege ein unwahre Tatsachenbehauptung vor. Die vom Landgericht Potsdam der Entscheidung zu Grunde gelegte Definition des Begriffs „Briefkastenfirma“ entspreche der Definition sämtlicher einschlägiger Nachschlagewerke, die sich um eine Definition bemüht haben. Auch habe der Begriff einen ausreichenden Tatsachenkern. Nach dem Sprachgebrauch des durchschnittlichen Lesers fallen hierunter solche Unternehmen, die zu unlauteren Zwecken, zum Zwecke der Verschleierung von Vorgängen, zum Zwecke der Umgehung von rechtlichen Vorschriften, zum Zwecke der Gläubigerbenachteiligung oder auch zu kriminellen Zwecken gegründet werden. Eine solche Äußerung sei nicht von Art. 5 GG gedeckt. Die zusätzliche Verwendung des Possessivprono-

mens „seiner“ weise auf eine Inhaberschaft und nicht nur auf eine faktische, rechtliche oder sonst wie begründete bloße Kontrollbefugnis des Bürgermeisters hin. Durch die Verwendung des Begriffs „seiner“ sei der Vorwurf impliziert, es werden öffentliche und private Interessen in unzulässiger Art und Weise vermengt. Auch der Kontext des Artikels rechtfertige keine andere Deutung. Selbst im politischen Meinungskampf könne sich derjenige nicht auf Artikel 5 GG berufen, der unrichtige Tatsachen behaupte. Dies gelte erst recht, wenn durch die im Streit stehende Behauptung nicht der politische Gegner sondern Dritte, wie hier die Verfügungsklägerin, in ihren Rechten verletzt werden und wenn zudem die die Behauptung aufstellende Person dem verletzten Dritten zu Treue verpflichtet ist.

II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung des Verfügungsbeklagten ist auch in der Sache selbst begründet. Das Urteil des Landgerichts Potsdam war deshalb abzuändern und die einstweilige Verfügung aufzuheben. Die Verfügungsklägerin hat das Bestehen eines Unterlassungsanspruchs nicht glaubhaft machen können, §§ 940, 938 ZPO.

Die Verfügungsklägerin hat gegen den Verfügungsbeklagten keinen Anspruch auf Unterlassen der beanstandeten Äußerung weder analog § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB noch analog § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. § 824 BGB. Bei der streitgegenständlichen Äußerung des Verfügungsbeklagten, die Verfügungsklägerin sei eine Briefkastenfirma des Bürgermeisters von Kleinmachnow, handelt es sich um eine durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Meinungsäußerung. Die beanstandete Äußerung enthält keine unwahre Tatsachenbehauptung, deren Wiederholung zu untersagen wäre.

Sind ehrverletzende Tatsachenbehauptungen Gegenstand einer Unterlassungsklage, so ist dieser grundsätzlich stattzugeben, wenn die Behauptungen unwahr sind. An der Wiederholung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann nämlich kein schutzwürdiges Interesse bestehen (vgl. nur BGH, VersR 1979, S. 53/54). Die Behauptung unwahrer Tatsachen ist durch das Grundrecht des Art. 5 Abs. 1 GG nicht geschützt. Der Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen kommt grundsätzlich nicht in Betracht (OLG Frankfurt, NJW 1980, S. 597). Bei ehrenrührigen Meinungsäußerungen und Werturteilen ist demgegenüber ein Un-

terlassungsanspruch nur dann gegeben, wenn der durch Art. 5 GG verbürgte Bereich der Meinungsfreiheit verlassen ist, der Störer sich also nicht auf ein berechtigtes Interesse an der Wiederholung seiner Kritik berufen kann (vgl. nur BGH, NJW 1982, S. 2246).

Ob eine Äußerung im Einzelfall als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung einzuordnen ist, beurteilt sich im Wesentlichen danach, ob ihr Gehalt einer objektiven Klärung zugänglich ist und als Äußerung über etwas Geschehenes grundsätzlich dem Beweis offen steht. Während eine Tatsachenbehauptung als „wahr“ oder „unwahr“ erwiesen werden kann, enthält eine Meinungsäußerung ein Werturteil, das als „richtig“ oder „falsch“, als „zutreffend“ oder „unzutreffend“ bewertet werden, das geteilt oder abgelehnt werden kann. Die Meinungsäußerung ist durch Elemente des Meinens und Dafürhaltens, der subjektiven Einschätzung des Mitteilenden geprägt (vgl. hierzu BVerfGE, Bd. 85, S. 1 ff; Bd. 61, S. 1 ff; BGH NJW 2000, S. 199 ff; Senat NJW 1999, S. 1113ff). In beeinträchtigenden Äußerungen können Tatsachenbehauptungen und Werturteile verschiedener Art miteinander verbunden sein. Entscheidend ist, ob der tatsächliche Gehalt der Äußerung so substanzarm ist, dass er gegenüber der subjektiven Wertung in den Hintergrund tritt oder ob dies nicht der Fall ist (BGH NJW 1994, S. 2614 ff). Sofern eine Äußerung, in der sich Tatsachen und Meinungen vermengen, in entscheidender Weise durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Werturteil und Meinungsäußerung in vollem Umfang vom genannten Grundrecht geschützt. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung des einerseits wertenden und andererseits auf Tatsachen abstellenden Gehalts der Aussage, deren Sinn aufzuheben oder zu verfälschen geeignet wäre, und der tatsächliche Gehalt der Äußerung gegenüber der Wertung in den Hintergrund tritt. Im Falle einer derartigen engen Verknüpfung von Berichterstattung und Bewertung darf der Grundrechtsschutz der Meinungsfreiheit nicht dadurch verkürzt werden, das ein tatsächliches Element aus dem Zusammenhang gerissen und isoliert betrachtet wird, vielmehr ist der Begriff der Meinungsäußerung insoweit umfassend anzuwenden ((BVerfG, Bd. 61, S. 1 ff.; BGHZ, Bd. 45, S. 296 ff.; BGH, NJW 1994, S. 2614 ff; Senat, NJW 1999, S. 3339 ff.).

Unter Berücksichtigung des Kontextes stellt die streitige Äußerung eine Meinungsäußerung dar, die insgesamt dem Schutz von Art. 5 Abs. 1 GG unterfällt.

Ein klar umrissenes in der Alltagssprache eindeutig geprägtes Begriffsverständnis für den gewählten Ausdruck Briefkastenfirma gibt es - entgegen der Ansicht des Landgerichts - nicht. Hinter dem Begriff versteckt sich vielmehr ein Bündel von möglichen Auslegungen. Dass mit dem Ausdruck stets die Aussage verbunden ist, die betroffene Firma sei eine bloße Scheinfirma, die allein zu unlauteren, kriminellen, betrügerischen oder steuerrechtlich problematischen Zwecken errichtet worden sei, ist nicht erkennbar. Aus dem von den Parteien vorgelegten Material ergibt sich, dass der tatsächliche Gehalt dieses Begriffs allenfalls dahin geht, dass eine als „Briefkastenfirma“ bezeichnete Firma keine nennenswerte eigene Geschäftstätigkeit entfaltet; der Aspekt eines „Umgehungstatbestandes“ kann, muss aber nicht enthalten sein. In erster Linie handelt sich bei dem Begriff um eine - kritische - Bewertung und Einschätzung eines Unternehmens. Dies gilt auch hier, insbesondere bei der gebotenen Berücksichtigung des Kontextes der Äußerung. In dem streitigen Artikel findet sich keinerlei Anhaltspunkt dafür, dass die Verfügungsklägerin (allein) zu unlauteren, kriminellen, betrügerischen oder steuerrechtlich problematischen Zwecken errichtet worden ist oder insofern ein „Umgehungstatbestand“ vorliege. Die streitgegenständliche Äußerung ist vielmehr in einem Internetartikel enthalten, der sich insgesamt kritisch mit dem Umgang der Gemeinde Kleinmachnow im Zusammenhang mit der Verwertung und Nutzung des Gebietes „Seeberg“ und der Struktur der Eigengesellschaften und der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde Kleinmachnow auseinandersetzt. Der Internetartikel der Bürgerinitiative ist Bestandteil eines kommunalpolitischen Meinungskampfes, an dem der Verfügungsbeklagte zum einen als Mitglied der Bürgerinitiative Wir für Kleinmachnow e. V. und zum anderen als Mitglied der Gemeindevertretung beteiligt ist.

Die Wendung „seiner Firma“ erklärt sich daraus, dass der Bürgermeister von Kleinmachnow als deren organschaftlicher Vertreter und Repräsentant der Gemeinde gewissermaßen gewichtigen Einfluss auf die Geschäfte der Gesellschaft nehmen kann. In dem konkreten Kontext erweist sich die Wendung „seiner“ nicht als Tatsachenbehauptung des Inhalts, dass der Bürgermeister von Kleinmachnow Eigentümer oder deren Alleingesellschafter sei, sondern enthält im Schwerpunkt die Wertung zu den tatsächlichen Machtverhältnissen. Der Vorwurf einer Vermengung von öffentlicher und privater Interessen durch den Bürgermeister wird in dem Artikel an keiner Stelle erhoben.

Der entscheidende Kern der Aussage enthält insgesamt betrachtet überwiegend stark wertende Elemente und damit keine Tatsachenbehauptung, die einer objektiven Klärung zugänglich ist. Kern der Äußerungen des Verfügungsbeklagten ist - für den Durchschnittsleser erkennbar - der Vorwurf unseriöser Praktiken im Zusammenhang mit der Verwertung des Nutzungsareals. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Äußerung zwar auf ein privates Unternehmen bezieht, diese jedoch im Rahmen einer kommunalpolitischen Auseinandersetzung gemacht wurde. Es sollen durch die Verwendung der inkriminierten Äußerung gewissermaßen die Bedenken plakativ untermauert werden. Bei solchen innerhalb eines politisch motivierten Meinungskampfes gemachten Äußerungen sind gewisse polemische Überzeichnungen und vereinfachende Verkürzungen hinzunehmen, da durch die in Artikel 5 GG verwirkte Meinungsfreiheit gerade auch in der politischen öffentlichen Auseinandersetzung eine wirksame Darstellung der eigenen Meinung gewährleistet werden soll.

Die Äußerung des Verfügungsbeklagten überschreitet als negatives Werturteil nicht die Grenzen des von der Verfassung garantierten Rechts auf freie Meinungsäußerung und ist nicht etwa als Schmähkritik anzusehen (vgl. hierzu BVerfG, NJW 1999, S. 1322 ff.). Eine unzulässige bloße Schmähkritik liegt erst dann vor, wenn die persönliche Herabsetzung und Diffamierung oder öffentliche Anprangerung im Vordergrund steht und ein etwaiges sachliches Anliegen völlig in den Hintergrund drängt (vgl. BVerfGE, Bd. 85, S. 1 ff.).

Diese Grenzen sind im vorliegenden Fall nicht überschritten. Die Aussage des Verfügungsbeklagten zielt nicht auf eine Diffamierung der Verfügungsklägerin. Werturteile, die zur politischen Meinungsbildung beitragen und andere Personen überzeugen wollen, nehmen deshalb an dem Schutz von Art. 5 GG auch dann teil, wenn sie in scharfer und abwertender Kritik bestehen oder mit übersteigter Polemik vorgetragen werden. Solche Grenzen hat der Verfügungsbeklagte nicht überschritten. Die Wertungen des Verfügungsbeklagten haben hinreichende tatsächliche Anknüpfungspunkte. Die Wendung „seiner Firma“ rechtfertigt sich als eine wertende Beurteilung der realen Machtverhältnisse. Der Begriff Briefkastenfirma ist damit begründet, dass die Verfügungsklägerin unstreitig keine eigenen hauptberuflichen Beschäftigten hat, lediglich zeitweise den Teil einer Bürofläche der Firma DEG nutzt, häufig nur über die Firma DEG telefonisch erreichbar ist und sich für die Durchführung ihrer Aufgaben weitestgehend bis nahezu ausschließlich dritter Firmen bedient, eine hinreichende tatsächliche Grundlage.

Der Verfügungsbeklagte war aufgrund seines Amtes als Mitglied des Aufsichtsrates der Verfügungsklägerin nicht an der streitigen Äußerung gehindert. Das Aufsichtsratsmandat hatte er nämlich allein aufgrund seines Amtes als Mitglied der Gemeindevertretung erlangt, bei dem es sich zweifellos um ein politisches Amt handelt. Es muss dem Verfügungsbeklagten selbstverständlich möglich sein, ohne Rücksicht auf das Aufsichtsratsmandat öffentliche Kritik an kommunalpolitischen Vorgängen zu äußern. Die Verfügungsklägerin ihrerseits ist als Eigen-gesellschaft der Gemeinde Kleinmachnow eng in kommunalpolitische Abläufe und Diskussi-onen eingebunden. Aus diesem Grunde kann es dem Verfügungsbeklagten nicht verwehrt sein, die hier im Streit stehende Kritik zu äußern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO und die Entscheidung zur vorläufigen Voll-streckbarkeit des Urteils auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Feles

